

können, mithin nicht feststeht, ob derselbe ausdrücklich dahin lautete, daß das Ankoppeln des Wagens erst nach Einfahren des Luzernerzuges geschehen solle oder ob derselbe zwar in diesem Sinne, aber in einer Form ertheilt wurde, welche den mit dem Stationsdienste nicht näher Vertrauten in der fraglichen Richtung im Zweifel lassen konnte. Ging aber der Getödtete davon aus, daß ihm von seinem Vorgesetzten befohlen sei, sich sofort zu dem auf dem Mittelgeleise stehenden Wagen zu verfügen, so kann ihm daraus, daß er diesem Befehle ohne Weiteres, d. h. ohne sich weiter umzusehen, Folge leistete, ein Vorwurf offenbar nicht gemacht werden und ist somit ein Verschulden desselben nicht erwiesen. Denn nachdem Jenni sich einmal in der Richtung gegen den Güterwagen hin in Bewegung gesetzt hatte, konnte er den in seinem Rücken heranfahrenden Zug Nr. 21 nicht mehr sehen und daß er das Geräusch des herannahenden Zuges oder das von diesem in einiger Entfernung vom Stationsgebäude gegebene Signal rechtzeitig hätte hören müssen, ist nicht dargethan und um so weniger anzunehmen, als der ganze Vorfall offenbar verhältnißmäßig nur kurze Zeit in Anspruch nahm.

4. Ist aber demgemäß ein eigenes Verschulden des Getödteten nicht festgestellt, so muß, da andere Einwendungen in dieser Richtung nicht vorgebracht worden sind, die Klage in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen grundsätzlich gutgeheißen werden und kann offensichtlich auch von einer Reduktion des Entschädigungsbetrages wegen Mitverschuldens, worauf die Beklagte im heutigen Vortrage eventuell angetragen hat, nicht die Rede sein. Dagegen scheint allerdings bei Festsetzung des Entschädigungsbetrages durch die zweite Instanz der in Art. 5 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes niedergelegte Grundsatz, wonach den Klägern lediglich insoweit Entschädigung zu leisten ist, als ihnen in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen wurde, nicht richtig angewendet worden zu sein. Mit Rücksicht auf die Besoldung des Getödteten nämlich kann jedenfalls nicht angenommen werden, daß derselbe erheblich mehr als 500 Fr. im Jahr auf den Unterhalt seiner Familie hat verwenden können und angesichts dieser Thatsache erscheint die zweitinstanzliche, einem

Kapitalzins von 500 Fr. entsprechende Entschädigung von 10 000 Fr. offenbar als zu hoch gegriffen, insbesondere da dem Getödteten die Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Kindern ja nur bis zum Alter der Erwerbsfähigkeit oblag. In Würdigung aller Verhältnisse, insbesondere des Einkommens des Getödteten, der Zahl und des Alters der Kinder und der völligen Mittellosigkeit der Hinterlassenen erscheint es vielmehr als angemessen, die Entschädigung auf den erstinstanzlich gutgeheißenen Betrag von 8000 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dispositiv 2 des Urtheils des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 6. Oktober 1881 wird dahin abgeändert, daß die von der Beklagten den Klägern zu zahlende Entschädigung auf achttausend Franken (8000 Fr.) nebst Zins à fünf Prozent seit dem Tage der Klageanlegung, d. h. vom 28. Juli 1880 an, festgesetzt wird; im Uebrigen ist das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern bestätigt.

108. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Hauser gegen Vereinigte Schweizerbahnen.

A. Durch Urtheil vom 15. November 1881 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Die Beklagte hat der Klägerin eine Entschädigung von 12,000 Fr. sammt Zins zu fünf pro Cent seit 18. Februar 1881 zu bezahlen.

2. Die Gerichtsgebühr mit 50 Fr., der Kanzlei 9 Fr., dem Weibel 1 Fr. hat die Beklagtschaft zu bezahlen; die Augenscheinstkosten mit 194 Fr. 30 Cts. bezahlt die Klägerschaft. Die Beklagte hat dem Kläger 450 Fr. an außerrechtlichen Kosten zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung

beantragt der Anwalt der Klägerin: es sei Beklagte zu verurtheilen, der Klägerin eine Entschädigung von 20,000 Fr. sammt Zins zu fünf pro Cent seit 18. Februar 1881 zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, es sei die Klage wegen eigenen wenigstens theilweisen Verschuldens der Klägerin abzuweisen, eventuell es sei die zweitinstanzlich gutgeheißene Entschädigung erheblich zu reduzieren und jedenfalls auszusprechen, daß der Beklagten eine grobe Fahrlässigkeit nicht zur Last falle, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den Akten geht in thatsächlicher Beziehung im Wesentlichen Folgendes hervor: In der Nähe des Bahnhofes von Norschach besitzt die bellagte Eisenbahngesellschaft einen Holzablagerungsplatz, welcher durch die Staatsstraße von Norschach nach Staad beziehungsweise Rheineck vom Bahnhofareal getrennt ist und mit demselben durch ein Fahrgeleise verbunden wird, welches die genannte Straße à niveau überschreitet und hernach auf eine kurze Strecke deren Richtung gegen Norschach hin verfolgt. Am 6. Dezember 1880 wurde die Klägerin, welche von Norschach kommend, im Begriffe war, den fraglichen Straßenübergang zu passiren, von einem, vom Bahnhofareal her nach dem Holzablagerungsplatze durch die Maschine abgestoßenen Zuge leerer Güterwagen rücklings erfaßt und dadurch derart körperlich verletzt, daß ihr der linke Arm nahe am Schultergelenk amputirt werden mußte und sie überdem eine, indessen völlig geheilte, Haut- und Knochenhautwunde in der linken Schläfengegend erlitt. Zur Zeit des Unfalles bestand eine Barriere, durch welche der erwähnte, sehr frequentirte Straßenübergang abgeschlossen worden wäre, nicht; die Bewachung desselben war dem Weichenwärter Johann Frey (Nr. 83 a auf dem Bahnhofe) übertragen, welcher beim Manövriren über die Straße sich am Straßenübergang aufstellen sollte; in dessen Verhinderung hatte ihn der Weichenwärter J. Schegg zu vertreten. Letzterer hatte auch wirklich kurz vor dem Unfälle während des Passirens zweier Rangirzüge die Straße überwacht, hatte indeß, da er das Signal zum Einfahren des Bahnzuges

von Seiden her gehört hatte, diesen Posten eilends verlassen, um auf dem etwa 300 Schritte vom Straßenübergang entfernten Hauptgeleise die Weiche, deren Bedienung ihm übertragen war, zu stellen; in Folge dessen befand sich zur Zeit des Unfalles kein Wärter beim Straßenübergang. Dagegen hat das Personal des Rangirzuges ausgesagt, daß der auf dem ersten Wagen des letztern stehende Wagenschieber der Klägerin, welche er auf der Straße hatte gehen sehen, wiederholt zugerufen und auch mit der Pfeife Zeichen gegeben habe, und daß auch der Maschinist Signale gegeben habe. Die zweite Instanz stellt, auf Grund eingenommenen Augenscheines, fest, daß der beständige Lärm auf dem nahe gelegenen Hauptbahnhofe „auch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit einer Person die Nichtbeachtung oder das zu späte Wahrnehmen eines nachfolgenden Bahnzuges“ bewirken könne. Dagegen ist thatsächlich nicht festgestellt worden, daß der Klägerin, wie diese ursprünglich behauptete, die Aussicht auf das Fahrgeleise in der Richtung gegen das Bahnhofareal zu durch angehäuften Schwellen oder dastehende Langholzladungen verdeckt gewesen sei. Im Weitern ergibt sich aus den Akten, daß weder zur Zeit der Konzessionirung des in Frage stehenden Fahrgeleises und Straßenüberganges durch die Regierung des Kantons St. Gallen im Jahre 1870, noch seither bis zu dem Unfalle durch die Polizei- oder Aufsichtsbehörden die Beklagte zu Erstellung einer Abschlußvorrichtung bei dem Straßenübergange aufgefordert worden war. Die Klägerin, welche 35 Jahre alt ist, hat den Beruf einer Schneiderin erlernt und denselben während einer Reihe von Jahren ausgeübt; zur Zeit des Unfalles dagegen übte sie denselben, nach ihrer inzwischen erfolgten Verehelichung, nicht mehr aus, sondern besorgte ausschließlich das Hauswesen der Familie; sie war nach dem eingeholten medizinischen Gutachten in Folge des Unfalles mehr als sieben Wochen vollständig arbeitsunfähig und es werde die vollkommene Leistungs- und Arbeitsfähigkeit niemals wiederkehren, da im speziellen Falle ein künstlicher Arm dem natürlichen nie auch nur annähernd gleichkommen werde. Mit Leitschein des Vermittleramtes St. Gallen vom 7. März 1881 verlangte sie von der Beklagten, gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Haft-

pflicht der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Juni 1875 eine Entschädigung von 20,000 Fr.

2. Die Beklagte hat der Klage auch im heutigen Vortrage zunächst die vor den kantonalen Instanzen vorgeschützte Einrede des eigenen Verschuldens der Verletzten entgegengehalten, mit der Begründung, daß wenn Klägerin, welcher als langjähriger Bewohnerin der Ortschaft Morschach der Bestand des fraglichen Fahrgeleises bekannt gewesen sei, es nicht an der allergewöhnlichsten Vorsicht hätte fehlen lassen, sie den vom Bahnhofareale her ankommenden Zug hätte sehen oder die ihr geltenden Signale hätte hören müssen, so daß der Unfall vermieden worden wäre. Allein diese Einwendung, auf welche übrigens der Vertreter der Beklagten selbst im heutigen Vortrage kein wesentliches Gewicht mehr gelegt hat, erscheint als unbegründet. Denn die Klägerin bewegte sich auf der öffentlichen, bestimmungsgemäß dem allgemeinen Verkehr dienenden Straße, welche durch keine auf der Straße selbst angebrachte Vorrichtung oder aufgestellte Wache abgesperrt war. Demnach durfte aber die Klägerin offenbar voraussetzen, daß die Straße auch wirklich für den öffentlichen Verkehr frei sei und lag es ihr keineswegs ob, besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob auf dem Fahrgeleise außerhalb des Straßengebietes manövriert werde. Ein Verschulden der Klägerin kann also darin, daß sie den Rangirzug nicht rechtzeitig bemerkte, nicht erblickt werden; vielmehr könnte von einem solchen nur dann gesprochen werden, wenn etwa die Klägerin den herankommenden Zug wirklich bemerkt oder die Warnungsrufe und Signale rechtzeitig verstanden und es dennoch leichtsinniger Weise versucht hätte, den Straßenübergang noch vor dem Vorüberfahren des Zuges zu überschreiten. Dies ist aber nicht nur nicht festgestellt, sondern von der Beklagten gar nicht behauptet worden.

3. Ist somit die von der Beklagten vorgeschützte Einwendung des eigenen Verschuldens der Verletzten unbegründet, so muß es sich im Weiteren fragen, ob nicht vielmehr, wie Klägerin behauptet, und auch vom Vorderrichter angenommen worden ist, eine grobe Fahrlässigkeit der Transportanstalt vorliege und daher der Verletzten gemäß Art. 7 des Haftpflichtgesetzes, auch ab-

gesehen von dem Erfolge erweislicher Vermögensnachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden könne. Die Klägerin hat in dieser Beziehung ausgeführt, daß eine grobe Fahrlässigkeit sowohl der Verwaltung der beklagten Gesellschaft als auch den bei dem Manöver, welches den Unfall herbeiführte, beschäftigten Angestellten zur Last falle; eine grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahnverwaltung liege nämlich in der Unterlassung der Erstellung einer Barriere bei dem fraglichen Straßenübergange und der mangelhaften Einrichtung des Sicherheitsdienstes; eine grobe Fahrlässigkeit der Angestellten dagegen darin, daß der Weichenwärter Schegg seinen Posten am Straßenübergang verlassen habe, ohne sich abzumelden und daß der Leiter des Rangirzuges diesen über die Straße habe abstoßen lassen, ohne sich vorher zu überzeugen, ob der Straßenübergang bewacht sei. Dagegen bestreitet die Beklagte, daß ihre Verwaltung oder ihre Angestellten überhaupt ein Verschulden treffe, vielmehr sei der Unfall neben der eigenen Unachtsamkeit der Verletzten lediglich durch ein unglückliches Zusammentreffen zufälliger Umstände herbeigeführt worden; jedenfalls könnte nicht von grober sondern bloß von leichter Fahrlässigkeit die Rede sein. Bei rechtlicher Prüfung dieser Parteienbringen auf Grund des festgestellten Thatbestandes nun ergibt sich: Eine Fahrlässigkeit der Beklagten liegt allerdings unverkennbar vor. Von einem Verschulden der bei dem Manövriren des Rangirzuges beschäftigten Angestellten, für welche die Beklagte gemäß Art. 3 des Haftpflichtgesetzes einzustehen hätte, zwar kann kaum gesprochen werden, denn dem Weichenwärter Schegg blieb, da er sich in aller Eile zu der Weiche, deren Bewachung ihm anvertraut war, begeben mußte, kaum Zeit, sich abzumelden, und der Führer des Rangirzuges seinerseits konnte wohl, da bei den frühern Manövrern der Wärter Schegg am Straßenübergang gestanden hatte, der Meinung sein, derselbe habe den dortigen Posten nicht verlassen und der Uebergang sei also bewacht, ohne daß ihm deshalb ein Mangel an pflichtgemäßer Achtsamkeit zum Vorwurfe gemacht werden könnte. Dagegen liegt eine Fahrlässigkeit der Verwaltung der Beklagten zweifellos vor. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte verpflichtet war,

alle im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen bei dem fraglichen Straßenübergange zu treffen, und daß ihr demnach in erster Linie obgelegen hätte, denselben durch eine Barriere abzuschließen (i. Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, Art. 7, und Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872, Art. 17), oder dann jedenfalls Vorschriften bezüglich des Bewachungsdienstes zu geben, welche eine Gewähr dafür darboten, daß die Bewachung regelmäßig bei allen Manövern stattfinden und stattfinden könne. Dies ist aber offenbar nicht geschehen und es erscheint als völlig unrichtig, wenn die Beklagte meint, der in Frage stehende Unfall sei lediglich durch ein Zusammentreffen unglücklicher Zufälligkeiten, als welche die Verhinderung beziehungsweise Verspätung des ordentlicherweise mit der Bewachung des Straßenüberganges beauftragten Weichenwärters 83 a und die durch das Einfahren eines ordentlichen Zuges nothwendig gewordene momentane Abwesenheit seines Stellvertreters, des Weichenwärters Schegg, erscheinen, herbeigeführt worden. Denn die erwähnten Umstände sind derart, daß sie sehr wohl als im ordentlichen Laufe der Dinge eintretend vorausgesehen werden konnten, und es hätte eben die Erwägung der Möglichkeit derselben zu einer veränderten Organisation des Bewachungsdienstes führen sollen, wonach die Bewachung des Straßenüberganges an Angestellte übertragen worden wäre, die nicht, wie die fraglichen Weichenwärter, gerade im entscheidenden Momente durch andere unaufschiebbare dienstliche Aufgaben sehr leicht abberufen werden konnten. Hieran muß um so mehr festgehalten werden, als der Beklagten, wenn sie den Boden der öffentlichen, dem allgemeinen Verkehre dienenden Straße für den seiner Natur nach mit besonderen Gefahren verbundenen Eisenbahnbetrieb benutzen wollte, jedenfalls die Pflicht oblag, mit besonderer Vorsicht alle zur Sicherung des die Straße benutzenden Publikums erforderlichen und üblichen Veranstaltungen zu treffen. Liegt also eine Fahrlässigkeit der Beklagten zweifellos vor, so kann dagegen diese immerhin nicht als eine grobe bezeichnet werden. Denn: Es liegt zwar kein Grund vor, den Begriff der groben Fahrlässigkeit im Sinne des

Art. 7 des Haftpflichtgesetzes, wie dies der Vertreter der Beklagten im heutigen Vortrage angedeutet hat, auf die Fälle frevelhaften Leichtsinns, in welchen die Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges einer Handlung oder Unterlassung vorhergesehen und dieselbe dennoch leichtsinnigerweise vorgenommen worden ist, zu beschränken, vielmehr ist als grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Art. 7 cit. jede Handlungsweise zu qualifiziren, bei welcher dasjenige Maß von Aufmerksamkeit nicht beobachtet worden ist, welches in der Regel Jedermann, auch der minder Sorgsame, in den gegebenen Verhältnissen aufzuwenden pflegt (vergl. Unger, Oesterreichisches Privatrecht II, S. 240 u. ff.; Wächter, Pandekten I, S. 445). Allein in casu kann nun der Beklagten eine grobe Fahrlässigkeit in diesem Sinne nicht zur Last gelegt werden, wenn erwogen wird, daß die Erstellung einer Barriere an fraglichem Straßenübergange vor dem Unfalle von keiner Polizei- oder Aufsichtsbehörde verlangt worden war, daß das in Frage stehende Fahrgeleise nicht von ordentlichen Zügen, sondern nur von Rangirzügen und zwar anscheinend nicht sehr häufig befahren wird und daß endlich die Beklagte doch nicht alle und jede Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Publikums unterlassen, sondern Vorsichtsmaßregeln, wenn auch allerdings nicht in ausreichendem Maße, wirklich getroffen hatte.

4. Demnach ist die der Klägerin zuzubilligende Entschädigung lediglich auf Grund des Art. 5 des Haftpflichtgesetzes zu bemessen, d. h. es ist der Klägerin blos Ersatz für die Heilungskosten und die in Folge des Unfalles eingetretene Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren und es muß mithin, da die zweite Instanz ihre Schadensfestsetzung ausdrücklich auf Art. 7 leg. cit. begründet und mithin auch Momente in Berücksichtigung gezogen hat, welche, wie die Schmälerung des Lebensglückes der Klägerin, nach Art. 5 cit. nicht in Betracht fallen dürfen, zu selbständiger Ermittlung des Schadensbetrages geschritten werden. Werden nun aber die sämtlichen, für Bemessung der Entschädigung demgemäß in Betracht fallenden, thatsächlichen Verhältnisse nach freiem, richterlichem Ermessen gewürdigt, so erscheint die zweitinstanzlich gutgeheißene Entschädigung von 12,000 Fr., auch unter Zugrundelegung des Art. 5 cit., nicht

als zu hoch gegriffen. Denn: Dem Kapital von 12,000 Fr. entspricht nach den Grundätzen der Rentenanstalten bei dem Alter der Klägerin eine jährliche Rente von zirka 800 Fr. Nun ist unbestritten, daß Klägerin bisher die sämtlichen Haushaltungsgeschäfte für ihre Familie allein besorgte, die Kleider für die Familienglieder anfertigte u. dgl., und ist im Fernern zweifellos, daß sie in Zukunft in Folge des gänzlichen Verlustes des linken Armes hiezu nicht mehr im Stande ist, im Gegentheil jedenfalls einer ständigen Aushilfe für die Haushaltung und auch fortwährender persönlicher Bedienung bedarf. Als Ersatz für die hiedurch entstehenden ökonomischen Nachtheile erscheint nun eine jährliche Rente von 800 Fr., beziehungsweise eine derselben entsprechende Kapitalentschädigung von 12,000 Fr. nicht als zu hoch gegriffen, insbesondere wenn man bedenkt, daß in dieser Entschädigung auch diejenige für die Heilungskosten, für deren Höhe es zwar in den Akten an jedem tatsächlichen Anhaltspunkte mangelt, die aber jedenfalls, bei der langen Dauer der Krankheit der Verletzten, nicht unbeträchtlich sein können, sowie diejenige für zeitweise gänzliche Arbeitsunfähigkeit und die Anschaffung und Unterhaltung eines künstlichen Gliedes inbegriffen sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 15. November 1881 ist in allen Theilen bestätigt.

IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

109. Urtheil vom 18. November 1881 in Sachen
Sury gegen Saurer und Söhne.

A. Das Obergericht des Kantons Thurgau hat durch Urtheil vom 30. September 1881 erkannt:

1. Sei die appellatistische Forderung in reducirtem Betrage von 6000 Fr. geschützt, unter Vorbehalt einer Rückforderungs-klage der Appellantin für den Fall als die Gesundheitsverhältnisse des Appellaten sich günstiger gestalten sollten, als die gerichtliche Expertise voraussieht.

2. Zahle Appellantin ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. mit Regreß für die Hälfte auf den Appellaten und seien die übrigen Appellationskosten wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff Urs Sury die Weiterziehung an das Bundesgericht; in schriftlicher Eingabe vom 9. Oktober 1881 meldet dessen Vertreter die Anträge an:

1. Es sei die obergerichtlich festgesetzte Entschädigung von 6000 Fr. den Verhältnissen angemessen zu erhöhen.

2. Es sei der obergerichtlich ausgesprochene Vorbehalt der Rückforderung zu streichen, resp. die Gegenpartei auf das prozeßualische Rechtsmittel der Revision zu verweisen.

3. Es seien seiner Klientenschaft die Kosten der obergerichtlichen und bundesgerichtlichen Tagfahrt zuzusprechen.

C. Bei der mündlichen Verhandlung hält der Vertreter des Klägers und Rekurrenten die in seiner Eingabe vom 9. Oktober 1881 angemeldeten Anträge aufrecht. Der Vertreter der Litizdenunziatin der Beklagten, welcher erklärt, gleichzeitig auch die Interessen der letztern wahrnehmen zu wollen, trägt auf Abweisung der Rekursanträge des Klägers und Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den Akten ergibt sich in tatsächlicher Beziehung im Wesentlichen Folgendes: Kläger, welcher am 16. August 1854 geboren ist und im Fabriketablissement der Beklagten in Arbon als Schlosser mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 4 Fr. 80 Cts. angestellt war, wurde am 12. November 1880, als er sich im erwähnten Fabriketablissement auf seinen Posten verfügen wollte, durch einen herabstürzenden gußeisernen Tropfbecher derart am Kopfe verletzt, daß er, nach dem Gutachten der von den Vorinstanzen einvernommenen Sachverständigen, gänzlich arbeitsunfähig geworden ist und eine Besserung